

Gerichts Ordnung. XXV

Und nachdem aber die Clagunden Partheyen / vmb das
Oftmalen / die dreyssigst vil, Monat lang angestelt / desglei-
chen die Begerhabungen der Pupilln lanngsam verordnet / in der
verthündung vnd andernjen Rechtlichen notdurstten verhindert/
vnd dadurch mercklich beschwärzt werden / So solle sich nun hin-
für die zeit aines jeden obangeregten dreyssigsts / mit weiter als auff
dreissig tag / in Sachen die innlendischen / aber in den handlungen
die außlendischen betreffend auff zway Monat lang / nach des ab-
gestorbenen Tödtlichen abgantig anzuraiten erstreckhen / vnd es
werde nun der dreyssigst in sollicher yetzbenanten zeit gehalten/
oder darüber angestelt / solle nicht desto weniger die verthün-
dung den Erden / als ob der dreyssigst gehalten worden wäre/
würcklich geschehen mögen / auch bey Gericht darauff gehandelt
werden. Dann So ist auch dem Lanndmarschall hieneben auff/
erlegt / das Et die Begerhabung der Pupilln thains wegs verzies-
he / sonnder diesels jederzeit / souil jmer zübeschehen möglich fürder-
lichist verordne / Und ob Lanndmarschall darmit verzügig sein
würde / So stehet den Partheyen / bey jme derwegen anzehalten
Bevor.

Von verthündung den Gwern vnd Schermen.

Die verthündungen / so den Gwern vnd Schermen bes-
schehen / seind an stat einer Ladung / Derhalben / wann
dem Besitzer der güeter ain Ladung zuethompt / vnd er ainichen
Gwern oder Scherm hette / sollt in dem gesetzten Termin der
sechswochen / von Gericht demselben seinem Scherm / vnuerzo-
genlich verthünden / vnd die Copi derselben verthündung sampt
der Execution in das Gerichtsbuech einschreiben lassen / welliche
verthündung gleicher gestalt wie hievor bey den Ladungen begrif-
fen mit der Clausul der dreyvierzehentag ic. gestellt werden solle.
H Und wann

V Küniglicher May. Neive

Vnd wann nunder Scherni wellichem verhündt worden/
gegen dem Principal Clager / in dem gesetzten Termin es/
scheint / So solle alsdann nach ordnung versaren werden / wür/
de sich aber (wie offtmals beschiecht) der sūrgewendt Scherni
der Schermung verwidern / oder aber gar nit erscheinen / So solle
dardurch die Hauptfach mit nichte eingestellt / sonder dem Belags/
ten / auff des Clagers anrüessen / gegen jme Clager im Rechten zū/
versaren außerlegt werden / Doch mit disem vorbehalt wo Et den
Scherm / vmb das Et jne nit schermen thuet / sprüch nit erlassen
wölle / das Et deswegen sein nordurfft gegen jme / wie sich gebürt
ersuechen möge. Und was an yetzo von den Schermen angezaigt/
das solle auff die Gegenscherm auch gezogen vnd verstanden wer/
den.

V On weisungen vnd kundt= schafften wie vnd in was zeit diesel= ben gefürft werden sollen.

Go jemands durch vrl oder abschied zur weisung gelas/
sen / vnd dem Gegenhail sein Gegenweisung auch vor/
Behalten wierdet / Sollen sy baider seits der Clager vnd Antwort/
ter / jere weisarticl inner dreyen wochen / dienägsten nach eröffnung
der Vrl oder Abschiet anzeraitten / zu den Acten erlegen / vnd in
das Gerichtsbuech einschreiben lassen / Doch wo an sollicher ein/
lag aine oder die annder Parthey / durch wichtige bewegliche vrsa/
chen verhindert / mag derselben auff jr ersuechen ain erstreckhung
auff vierzehn tag gegeben werden. In sollicher jetzt bestimpten
zeit / solle auch jedweder thail die Commissari (wofer ihnen jes/
re Zeugen / bey Gericht durch die verordnete zeugs Commissari ver/
hören zelassen vngelegen / vnd jnen solliches von Gericht außerles/
get / zubehennimen) vnd derselben sich mitainander zünergleichen
schuldig

Gerichts Ordnung. XXVI

schuldig sein / vnd wo aber ain Parthey so die zeugniss füren soll / mit erlegung der weisarticl / vnd Benennung der Commissari / in dem gesetzten Termin nit versüere / auch mitler zeit thain erstreckh ung von gericht erlangte noch genuegsame ursachen / warummen sy vns solliche erstreckhung nit anhalten mögen fürprächte / Alsdan solle dieselbig Parthey zu jerer weisung weiter nit gelassen / sonder über das was einkommen mit erkantniss fürgangen werden vnd ob sich dann begäb / das die ander gegen Parthey jeres thails mit Benennung der Commissari saumig wäre / mügen die Commissari ex officio von Gericht fürgenomien / vnd die Commission zufertigen bewilligt vnd verschafft werden.

Mann auch zu verhöhung der Zeugen / von der Canntzley / oder den Commissarien ain tag angesetzt / vnd dem Gegenhail verhündt wirdet / Solle vom Gegenhail thainerlay vsach zu verhinderung der verhöhung angenommen / Sonder on miel mit der verhöhung / ob gleich thain fragstückh eingeleg fürgangen werden / allain es wäre noch vor erscheinung der zeugen / dem Gericht des wegen ain ordenliche abkhündung zuekommen vnd überantwort worden. Vnd nachdem zuezeiten den Partheyen beuorab den armen unstatthafften / vor den verordneten Commissari zu einlegung der fragstückh persönlich züerscheinen / oder jemand's dahin ze schickhen / beschwärlich vnd nachtailig / Demnach solle einer jeden Parthey zuegelassen sein / vnd beuorsteen / das sy die fragstückh züvor vnd ehe die Commission gesertigt wierdet / zu der Canntzley erlegen möge / welliche alsdann sampt den weisarticln verschlossen den Commissarien / die zeugen darauff one weitere der Partheyen Ciation oder verhündung züberhören / überseindt vnd zuegestelt werden sollen.

Daneben auch an geschickten erfarnen Commissarien zu examination und verhöhung der Zeugen vil gelegen / Solle Landmarschall bedacht sein / wann es sich begibt / das außer der Gerichts stat / vnd auß dem Land / die Zeugen durch Commissari